

**Vorschlag Geschäftsordnung und notwendige Versammlungsbeschlüsse für die Landesvertreter\*innenversammlung am 29. April 2017 zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. Sachsen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Jahr 2017**

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 10. März 2017

---

- Beschluss:** Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen reicht die vorgeschlagene Geschäftsordnung und notwendige Versammlungsbeschlüsse als Antrag an die Landesvertreter\*innenversammlung ein.
- Politische Botschaft:** -
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))
- Weitere Maßnahmen:** -
- Finanzen:** -
- Die Vorlage wurde abgestimmt mit:** -
- Den Beschluss sollen erhalten:** Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

**Abstimmungsergebnis:**

Bei einer Enthaltung beschlossen.

F.d.R.

Dresden, den 10. März 2017



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

### **R.3. Vorschlag Geschäftsordnung und notwendige Versammlungsbeschlüsse für die Landesvertreter\*innenversammlung am 29. April 2017 zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE. Sachsen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Jahr 2017**

---

#### **I. Allgemeines**

- (1) Die Landesvertreter\*innenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter\*innen oder deren Ersatzvertreter\*innen laut Anwesenheitsliste anwesend ist. Im Wiederholungsfalle ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter\*innen bzw. Ersatzvertreter\*innen beschlussfähig.
- (2) **Antrags- und Rederecht** haben alle stimmberechtigten Vertreter\*innen und die Mitglieder des Landesvorstandes. Gäste erhalten auf Antrag hin das Rederecht. Entsprechende Anträge sind an die Tagungsleitung zu richten.
- (3) Das **aktive Stimmrecht** bei Wahlen und Abstimmungen kann nur von den Vertreter\*innen ausgeübt werden.
- (4) **Beschlüsse** der Landesvertreter\*innenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Die Tagungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein.

#### **II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse**

- (5) **Geschäftsordnung und Ablaufplan** werden zu Beginn der Landesvertreter\*innenversammlung beschlossen. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist es erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und dass mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt.
- (6) Die Versammlungsleiter\*in, deren Stellvertreter\*in, die Schriftführer\*in, die Beisitzer\*innen, der/die Wahlleiter\*in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission werden in offener Abstimmung gewählt. Der Landesvorstand unterbreitet dafür eine Personalvorschlagsliste. Werden gegen einzelne Personen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der Liste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Personen hinzugefügt werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.
- (7) Die Landesvertreter\*innenversammlung setzt eine Kommission ein, die die Gültigkeit der Vertreter\*innenmandate prüft (Mandatsprüfungskommission).

#### **III. Regeln in der Debatte und bei Vorstellungen von Kandidierenden**

- (8) Die Versammlungsleiter\*in, deren Stellvertreter\*in und die Schriftführer\*in leiten die Landesvertreter\*innenversammlung. Gemeinsam mit einzelnen Beisitzer\*innen bilden sie die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen und muss ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um sich über den weiteren Verlauf zu verständigen.

- (9) Die **Redezeit** für die Vorstellung der Wahlbewerber\*innen beträgt 5 Minuten. Die beschlossene Redezeit ist für alle Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestagsliste jeweils gleich lang. Bei jeder Liste wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber nur eine einmalige Vorstellung für die erste Kandidatur auf der entsprechenden Liste eingeräumt.
- (10) Nach der Vorstellungsrede jeder Wahlbewerberin und jedes Wahlbewerbers besteht die Möglichkeit der Fürrede und für Anfragen. Dafür stehen insgesamt 3 Minuten zur Verfügung. Fürreden und Anfragen erfolgen mündlich aus der Versammlung von den Saalmikrofonen. Sammelanfragen an alle Kandidierende sind unzulässig. Die Antworten der Kandidierenden auf die Nachfragen sind kurz zu halten (maximal 1 Minute insgesamt).
- (11) Wahlbewerber\*innen können nach Abschluss von einzelnen Wahlhandlungen und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt maximal eine Minute.
- (12) **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils zuerst eine Gegenrede und anschließend eine Fürrede zuzulassen.
- (13) Die **Abstimmung** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst “für” den, dann “gegen” den Antrag und abschließend die Stimmhaltung abzurufen ist. Im Folgenden ist als erstes bekannt zu geben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf einer Vertreter\*in hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben und zu protokollieren.

#### IV. Wahlverfahren

- (14) Die **Wahlkommission** nimmt vor jedem Wahlgang die Bewerberinnen- und Bewerberlisteliste auf und schließt diese ab, wenn aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr unterbreitet werden. Gemäß Wahlordnung müssen Kandidaturen schriftlich vorliegen oder aber die Bewerber\*innen sind zur Versammlung anwesend und können dort ihr Kandidatur erklären. Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen vor, eröffnete und beendet die Wahlhandlungen, ermittelt die Wahlergebnisse und gibt diese bekannt. Die der Versammlung bekannt gegebenen organisatorischen Festlegungen der Wahlkommission zum Wahlablauf sind für die gültige Stimmenabgabe verbindlich, soweit sie nicht auf einen Widerspruch hin, vor dem Beginn der Stimmenabgabe von der Landesvertreterinnenversammlung zurückgewiesen werden.
- (15) Die Wahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Listenplätze 1 bis 10 findet jeweils in gesonderten **Wahlgängen gemäß § 5 WO** statt. Diese können auf Vorschlag der Wahlkommission zusammengefasst werden, sofern es keine überschneidenden Kandidaturen gibt. Die Wahlgänge der ungerade Plätze ab Listenplatz 11 sowie der geraden Plätze ab Listenplatz 12 werden als Listenwahlen durchgeführt (siehe § 5 Abs. 2 WO).
- (16) Erforderlich ist für die Listenplätze 1 bis 10 jeweils eine **absolute Mehrheit gemäß § 10 Absatz 1 WO**. Erreicht für einen Listenplatz niemand die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang, bei mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bestplatzierten statt. In einer solchen Stichwahl reicht die einfache Mehrheit. Ein weiterer Wahlgang findet auch dann statt, wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht annimmt.
- (17) Bei den weiteren Wahlen ab Listenplatz 11 können bei den stattfindenden Listenwahlen jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie es Kandidat\*innen gibt und es sind diejenigen gewählt,

die **ein Mindestquorum von 25 Stimmen** erreicht haben, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl (siehe § 10 Abs. 2 WO).

- (18) Bei **Stimmengleichheit** gilt: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Diese Regel ist anzuwenden:
- a. bei Stimmengleichheit zwischen Zweit- und Drittplatzierten vor einer Stichwahl,
  - b. bei Stimmengleichheit in der Stichwahl selbst,
  - c. zur Feststellung der Platzierung bei Stimmengleichheit ab Listenplatz 9
- (19) Es werden maximal so viele Listenplätze gewählt, wie die **Sicherstellung der Mindestquotierung** gewährleistet ist. Es werden **maximal 20 Plätze** gewählt.
- (20) Nach Wahl aller Listenplätze findet eine Gesamtabstimmung der Landesliste gemäß Wahlgesetz statt.
- (21) Die **Wahlergebnisse** der Landesvertreter\*innenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Verlauf der Landesvertreter\*innenversammlung ist elektronisch aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die elektronische Aufzeichnung, das Wahlprotokoll und alle anderen schriftlichen Dokumente der Versammlung sind bis zum Ende der Legislaturperiode des 19. Deutschen Bundestages aufzubewahren.